

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung

A. Problem

Zur Förderung der kindlichen Entwicklung und zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es erforderlich, dass das Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung in Berlin weiter zu entwickeln. Daneben besteht die Notwendigkeit Zuzahlungen für Angebote in Kindertageseinrichtungen durch verbindlichere Vorgaben zu begrenzen.

B. Lösung

Mit dem vorgesehenen Gesetzesvorhaben werden Vorgaben und Änderungen im Bereich der Förderung in der Kindertagesbetreuung umgesetzt. Dieses Rechtssetzungsvorhaben schließt an den bisherigen Ausbau und die Verbesserung des Angebots für Familien in Berlin an und führt diese konsequent weiter.

Dies betrifft den Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung ohne Prüfung des Betreuungsbedarfs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, die Erhöhung des Personalschlüssels für die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Ausweitung der Anleitungsstunden für Erzieherinnen und Erzieher. Weiterhin werden Verfahren verpflichtend vorgegeben, damit Zuzahlungen für Angebote in einer Kindertageseinrichtung, soweit solche vom Träger erhoben werden, erforderlichenfalls im Interesse der Eltern eingeschränkt oder sogar untersagt werden können. Zukünftig entfällt die Bedarfsprüfung von Amts wegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet. Durch diese Verwaltungsvereinfachung werden die Eltern und die Jugendämter entlastet.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen Regelungen wirken sich auf beide Geschlechter gleichermaßen aus.

- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.

- F. Gesamtkosten
Es wird auf die beigefügte Vorlage zur Beschlussfassung und dort auf Punkt D verwiesen.

- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Es wird auf die beigefügte Vorlage zur Beschlussfassung und dort auf Punkt E. verwiesen.

- H. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
- BildJugFam – III A 1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5025

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kinder-
tagesförderungsverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1“ gestrichen.

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „diesen“ ersetzt und werden die Wörter „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 11 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Dritter“ und „dargestellt oder“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eigenbetriebe vereinbaren mit den Jugendämtern ihrer Trägerbezirke geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese

- a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,
- b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind sowie
- c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen hinsichtlich der Kündigung getroffen werden.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen oder eine Reduzierung der laufenden Finanzierung des Trägers.“

c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zustän-

digen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.

(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung

1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,
2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,
3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,
4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflicht regeln.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden sowie der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 findet § 23 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2 **Änderung der Kindertagesförderungsverordnung**

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g wird aufgehoben.

b) Buchstabe h wird zu Buchstabe g.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und in dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter drei Jahren“ durch die Wörter „vor Vollendung des ersten Lebensjahres“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 13 werden die Absätze 4 bis 12.

3. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

4. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,01“ durch die Angabe „0,0111“ ersetzt.

5. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a
Übergangsbestimmungen

(1) § 11 Absatz 5 Satz 1 in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erstmalig Anwendung zum 1. Februar 2018 und gilt für Personen, die nach dem 31. Juli 2017 ihre berufsbegleitende Ausbildung begonnen haben oder beginnen. Für Personen, die vor dem 1. August 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, sowie für die in Satz 1 genannten Personen im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2018 findet § 11 Absatz 5 in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt. Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 ist § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag 0,01 Stellenanteile beträgt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit den vorgesehenen Rechtsänderungen soll zügig ein wichtiges Vorhaben des Senats aufgegriffen und rechtlich umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Vorgaben und Änderungen für den Bereich der Förderung in der Kindertagesbetreuung. Dieses Rechtssetzungsvorhaben schließt an den bisherigen Ausbau und die Verbesserung des Angebots für Familien in Berlin an und führt diese konsequent weiter.

Dies betrifft den Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung ohne Prüfung des Betreuungsbedarfs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, die Erhöhung des Personalschlüssels für die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Ausweitung der Anleitungsstunden für Erzieherinnen und Erzieher. Gleichzeitig werden Verfahren verpflichtend vorgegeben, damit Zuzahlungen für Angebote in einer Kindertageseinrichtung, soweit solche vom Träger erhoben werden, erforderlichenfalls im Interesse der Eltern eingeschränkt oder sogar untersagt werden können. Zukünftig entfällt die Bedarfsprüfung von Amts wegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet. Durch diese Verwaltungsvereinfachung werden die Eltern und die Jugendämter entlastet.

Ergänzend wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung:

zu Artikel 1 – Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

zu 1. (§ 4): Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres wird ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung ohne Nachweis von Bedarfsgründen eingeführt. Der bisherige Absatz 3 wird als Folgeänderung zu der Änderung des Absatzes 1 aufgehoben, da alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Teilzeitförderung haben. In dem neuen Absatz 5 (bisheriger Absatz 6) wird eine weitere Folgeänderung vorgenommen.

zu 2. (§ 7): Mit den Änderungen in Absatz 6 wird die Bedarfsprüfung von Amts wegen nach Vollendung des dritten Lebensjahres abgeschafft. Damit wird Verwaltungsaufwand abgebaut und eine Entlastung der Familien und der Jugendämter erreicht werden.

zu 3. (§ 11): Die mit der Änderung in § 11 Absatz 2 Nummer 4 bewirkte Erhöhung des Leitungsschlüssels trägt den gestiegenen Verwaltungs- und Planungsaufgaben Rechnung. Aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 28 Absatz 4 (vgl. hierzu Artikel 1 Nummer 7a)) kommen die neuen Personalzuschläge erstmalig ab dem 1. August 2019 zur Anwendung.

zu 4. (§ 16): Die ausdrückliche Regelung in Absatz 1 Nummer 5 zu Angeboten Dritter, mit denen Eltern zuzahlungspflichtige Angebote vereinbaren, entfällt. Dadurch wird klargestellt, dass Angebote in der Kita regelmäßig durch den Träger der Kita selbst erfolgen sollen, bei dem auch die Aufsichtspflicht und die Gesamtverantwortung für den Tagesablauf während der Betreuungszeit (inklusive der zuzahlungspflichtigen Angebote) liegt.

zu 5. (§ 20): Die Eigenbetriebe als Träger der bezirklichen Tageseinrichtungen stehen in einer besonderen Beziehung zu den nachweisverpflichteten Jugendämtern. Daher sollen Vereinbarungen über geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze geschlossen werden, in denen beispielsweise die Verpflichtung aufgenommen werden kann, dass die Eigenbetriebe für die Jugendämter in angemessenem Umfang und praktikabler Form zum Beispiel Erstbelegungs- oder Zugriffsrechte für freie oder freiwerdende Plätze anbieten. Hierbei soll an bereits bestehende Absprachen und Vereinbarungen angeknüpft und diese ausgebaut werden.

zu 6. (§ 23): In Absatz 3 wird für die bisherige Definition von zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen der ausdrückliche Begriff „Zuzahlungen“ eingeführt. Das Land Berlin stellt Kindern einen öffentlich finanzierten Kitaplatz zur Verfügung. Neben den Pflegekosten sind ab 1. August 2018 keine Elternbeiträge mehr zu entrichten. Weitere Zahlungen an die Träger sollen die Ausnahme darstellen. Zuzahlungen sind (meist monatliche) Zahlungen für zusätzliche, vertraglich vereinbarte Angebote des Trägers. Anfallende Beträge zum Beispiel für einen Theaterbesuch oder einmalige Veranstaltungen, die im Rahmen eines üblichen Kitaalltages durchgeführt werden und für die der Träger nur ein vereinfachtes Verfahren zur Einsammlung der Eintrittsgelder anbietet, fallen nicht unter den Begriff „Zuzahlungen“. Die Bestimmung soll Eltern vor ungewollten regelmäßigen Zahlungen schützen, nicht aber verhindern, dass Veranstaltungen besucht werden können. Näheres hierzu ist gemäß Absatz 8 zu regeln.

In Absatz 4 wird eine Verpflichtung aufgenommen, wonach in der Leistungsvereinbarung Regelungen verhandelt und aufgenommen werden, die es ermöglichen, dass bei Pflichtverstößen angemessen und abgestuft reagiert werden kann. Damit werden Alternativen zu einer Kündigung der gesamten Vereinbarung gegenüber einem Träger geschaffen. Dies kann zum Beispiel eine Reduzierung der laufenden Finanzierung oder auch ein Aussetzen der Zahlungen beinhalten.

In Absatz 7 wird geregelt, dass Zuzahlungsregelungen vorab bei der zuständigen Senatsverwaltung angezeigt werden müssen. Nach Absatz 8 ist es erforderlich, weitere Festlegungen hinsichtlich der Zuzahlungsregelungen zu treffen. Dies kann entweder durch Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung mit den Trägerverbänden erfolgen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor eine Regelung in der Leistungsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Nach Absatz 9 wird die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die Einzelheiten zu den Zuzahlungen, u.a. zu Höhe und Voraussetzungen und Bedingungen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung werden die Trägerverbände und der Landeselternausschuss (§ 15 KitaFöG) vorab einbezogen. Dabei sollen die Erfahrungen der Trägerverbände sowie die Bedürfnisse der Eltern in angemessener Weise berücksichtigt werden, um eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten zu erreichen. Die gemeinsam erarbeitete Trägerinformation über Zuzahlungen wird in die Beratungen miteinbezogen.

Die Vorgaben betreffend die Zuzahlungen sind grundsätzlich auch auf Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten anzuwenden, insoweit sind jedoch Abweichungen nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c letzter Halbsatz möglich. Soweit die Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung sich auf Regelungen zu den Zuzahlungen verständigen, gehen diese vertraglichen Regelungen einer Regelung durch Verordnung vor bzw. können von dieser abweichen.

Damit wird dem partnerschaftlichen Verhältnis der öffentlichen und freien Jugendhilfe Rechnung getragen, gleichzeitig können aber für den Fall, dass eine einvernehmliche vertragliche Regelung nicht zustande kommt, durch eine Verordnung die erforderlichen Vorgaben im Ordnungswege geschaffen werden.

Unabhängig davon, ob die nach Absatz 8 erforderlichen weiteren Regelungen in der Leistungsvereinbarung oder durch Verordnung getroffen werden, ist in jedem Falle sicherzustellen, dass für Verstöße gegen die vorgesehenen Vorgaben konkrete Sanktionsfolgen beschrieben werden.

zu 7. (§ 28): Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 wird eine Übergangsregelung für die Anhebung des Leitungsschlüssels getroffen. Der neue Absatz 5 legt fest, dass § 23 in der bisherigen Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 weiter anzuwenden ist.

zu Artikel 2 – Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

zu 1. (§ 3): Die Aufhebung des bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g ist eine Folgeänderung, die sich aus dem Rechtsanspruch auf Teilzeitförderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ergibt.

zu 2. (§ 4): Absatz 2 ist wegen des Teilzeitanpruchs für einjährige Kinder überflüssig. Die Änderung im neuen Absatz 3 ist eine weitere Folgeänderung hiervon.

zu 3. (§ 11): In Absatz 5 Satz 1 werden die Anleitungsstunden für Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung ab dem genannten Stichtag beginnen, auf alle drei Ausbildungsjahre ausgeweitet und auch für das erste Ausbildungsjahr erhöht. Damit wird einerseits die Qualität der Ausbildung durch den stärkeren Umfang von Anleitung in der Kindertagesstätte erhöht und andererseits ein Anreiz für die Beschäftigung von Personen, die diese Ausbildung absolvieren, gesetzt. Dadurch soll die Anzahl der Personen in berufsbegleitender Ausbildung gesteigert werden. Insgesamt ist dies damit eine wichtige Maßnahme, um den Bedarf an Fachkräften auf Grund der steigenden Kinderzahlen in Tagesbetreuung zu decken. Die berufsbegleitende Ausbildung hat sich seit ihrer Einführung sehr bewährt. Sie ist zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ganz erheblich ausgebaut worden, wodurch der Anteil an der Gesamtheit der Beschäftigten ebenfalls gestiegen ist. Die zuständige Senatsverwaltung kann nach Satz 2 zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.

zu 4. (§ 19): Mit der Änderung in Absatz 2 wird eine weitere Verbesserung des Leitungspersonalschlüssels bewirkt.

zu 5. (§ 21a): Es werden Übergangsbestimmungen zu den Neuregelungen in § 11 Absatz 5 Satz 1 und § 19 Absatz 2 getroffen. Hinsichtlich der Anleitungsstunden für die berufsbegleitende Erzieherausbildung wird bestimmt, dass die Neuregelung für

Personen zur Anwendung kommt, die ab dem 1. August 2017 die berufsbegleitende Ausbildung beginnen und zwar erstmals ab dem 1. Februar 2018.

Absatz 2 legt unter Beibehaltung der bisherigen Übergangsbestimmung fest, dass die aktuelle Erhöhung des Leitungsschlüssels zum 1. August 2019 erfolgt.

zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

1. Die Umsetzung des Teilzeitanpruchs ab 01.01.2018 für U3-Kinder: Die Mehrkosten auf der Basis der Vertragszahlen ISBJ vom 31.12.2016 betragen rund 19 Mio. € pro Jahr. In diesen Zahlen ist keine Steigerung der Vertragszahlen berücksichtigt.

2. Die Verbesserung des Leitungsanteils ab 01.08.2019 auf 1:90 führt auf Basis der perspektivisch zu betreuenden Kinder laut KEP in 2019 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 5,1 Mio.€ (anteilig für 5 Monate).

3. Zu den Anleitungsstunden:

Die Neuregelung zu den Anleitungsstunden tritt wie die übrigen Regelungen dieses Gesetzes am 01.01.2018 in Kraft. Jedoch wird der Ausbildungsgang mit Beginn im Schuljahr 2017/18 der erste sein, der ab dem 01.02.2018 von der Erweiterung profitiert. Bereitgestellt werden für das 1. Ausbildungsjahr Mittel für drei Anleitungsstunden wöchentlich, im 2. Jahr für zwei und im 3. Jahr für eine Anleitungsstunde. 2018 ist unter den getroffenen Annahmen mit Gesamtkosten in Höhe von 5,192 Mio. €, 2019 mit Gesamtkosten in Höhe von 6,828 Mio. € zu rechnen. Zusätzliche Kosten für das Antrags- und Auszahlungsverfahren entstehen nicht bzw. werden im Rahmen der dem Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Ressourcen gedeckt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird im Bereich der Kindertagesstätten durch den Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 geregelt, der durch die Änderungen unberührt bleibt. Im Übrigen bestehen keine Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Vgl. Punkt D.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aufgrund der Neuregelungen für den Bereich Zuzahlungen entsteht ein Personalmehrbedarf von dauerhaft 2 Stellen der Vergütungsgruppe E 10 TV-L. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von den derzeit existierenden 2500 Kindertagesbetreuungseinrichtungen jedenfalls bei 50% der Einrichtungen durchschnittlich 3 Zuzahlungstatbestände vorliegen, deren Zulässigkeit zu prüfen ist und für die ggfls. Sanktionsverfahren durchzuführen sind.

G. Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat am 21. September folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage R-154/2017 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu. Der Senat wird gebeten, folgende Punkte im weiteren Verfahren zu prüfen:

- §§ 11, 28 KitaFöG: Inwieweit kann die vorgesehen Verbesserung des Leitungsschlüssels auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Fachkräftesituation zeitlich vorgezogen werden. Insgesamt ist der zügige, weitere Ausbau der Ausbildungskapazitäten zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs erforderlich.
- § 20 KitaFöG: sofern an der Regelung dieses Paragraphen –trotz bestehender Bedenken der Bezirke – festgehalten werden soll, muss klargestellt werden, dass dies keine Verpflichtung zur Festlegung von Freihalte-Kontingenten bedeutet.
- Eine deutliche Ausweitung der Gültigkeitsdauer (bis zu einem Jahr) der Kita-Gutscheine zur Entlastung der Eltern und der Kita-Gutscheinstelle.
- § 23: Es wird erwartet, dass der Senat dafür Sorge trägt, dass die sehr allgemeinen Formulierungen in Absatz 4 konkrete, wirkungsvolle Regelungen nach sich ziehen.“

Stellungnahme des Senats:

- Gemäß Haushaltsplanentwurf 2018/ 19 stehen die erforderlichen Mittel zur Verbesserung des Leitungsschlüssels ab 1.8.2019 zur Verfügung.
- § 20 verpflichtet zum Abschluss einer Vereinbarung über geeignete Verfahren. Dazu können Erstbelegungs- und Zugriffsrechte dienen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
- Der Senat hält die Ausweitung der Gültigkeitsdauer der Kitagutscheine ebenfalls für sinnvoll. Das setzt jedoch Anpassungen im Verfahren ISBJ-Kita sowie im Bereich des Trägerportals voraus, deren Umsetzung kurzfristig nicht realisierbar ist. Sie soll daher in Zusammenhang mit der Einführung eines „Willkommensgutscheins“ zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Die aus Sicht des Landes erforderlichen Regelungen sollen im Rahmen von Verträgen oder im Rahmen einer Rechtsverordnung konkret beschrieben und umgesetzt werden.

Berlin, den 10. Oktober 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

KitaFöG	
Geltende Fassung	Änderung
§ 4	§ 4
Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung	Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung
<p>(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p>	<p>(1) <u>Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung.</u> Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. <u>Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus</u> sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p>
<p>(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maß-</p>	

nahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.	
(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.	entfällt
(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.	(3)
(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privatgewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.	(4).
(6) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.	(5) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt
§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,	(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird <u>oder</u>

<p>2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,</p> <p>3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet, soweit dort nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>In <u>den</u> Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.</p>	<p>2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist.</p> <p>In <u>diesen</u> Fällen ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 11</p> <p>Personalausstattung</p>	<p>§ 11</p> <p>Personalausstattung</p>
<p>(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.</p>	
<p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen (...) 4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. 	<p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen (...) 4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei <u>90</u> Kindern mit 38,5 Wochenarbeits-

	stunden zu bemessen sind.
§ 16 Betreuungsvertrag	§ 16 Betreuungsvertrag
<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <p>5. Werden besondere Leistungen des Trägers oder Dritter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 dargestellt oder angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen. Auf Verlangen der Eltern erbringt der Träger einen Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Zahlungen.</p>	<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <p>5. Werden besondere Leistungen des Trägers im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen.</p>
§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft	§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft
<p>(1) Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2006 in Form von bis zu sechs Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, wobei mindestens zwei Bezirke an einem Eigenbetrieb beteiligt sein müssen. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend.</p>	<p>(1) Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2006 in Form von bis zu sechs Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, wobei mindestens zwei Bezirke an einem Eigenbetrieb beteiligt sein müssen. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend. <u>Die Eigenbetriebe vereinbaren mit den Jugendämtern ihrer Trägerbezirke geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p>
<p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.</p>	
<p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass (...)</p>	<p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass (...)</p>
<p>3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende</p>	<p>3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung</p>

finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,

hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese

- a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,
- b) unter Berücksichtigung der Höhe der Zuzahlungen angemessen sind sowie
- c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen hinsichtlich der Kündigung getroffen werden,

<p>(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.</p>	<p>(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern. <u>In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen oder eine Reduzierung der laufenden Finanzierung des Trägers.</u></p>
	<p><u>(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.</u></p>
	<p><u>(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung</u></p>

	<p><u>nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.</u></p>
	<p><u>(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung,</u> <u>1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,</u> <u>2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,</u> <u>3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,</u> <u>4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflicht</u> <u>regeln.</u> <u>Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden sowie der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.</u> <u>Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.</u></p>
<p>§ 28</p> <p>Übergangsregelungen</p>	<p>§ 28</p> <p>Übergangsregelungen</p>
<p>(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.</p>	<p>(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind. <u>Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.</u></p>
	<p><u>(5) Bis zum 31. Juli 2018 findet § 23 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesför-</u></p>

	<u>derungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</u>
VO KitaFöG	VO KitaFöG
Geltende Fassung	Änderung
§ 3 Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung	§ 3 Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung
<p>(2) 2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,</p> <p>a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder</p> <p>b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder</p> <p>c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder</p> <p>d) ob die Antragsteller arbeitssuchend gemeldet sind oder</p> <p>e) ob ein befristeter Bedarf aufgrund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder</p> <p>f) ob die Eltern an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder</p> <p>g) ob eine bedarfsunabhängige vorgezogene Förderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes beantragt wird oder</p>	<p>(2) 2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,</p> <p>a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder</p> <p>b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder</p> <p>c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder</p> <p>d) ob die Antragsteller arbeitssuchend gemeldet sind oder</p> <p>e) ob ein befristeter Bedarf aufgrund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder</p> <p>f) ob die Eltern an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder</p> <p><u>g) ob eine bedarfsunabhängige vorgezogene Förderung im Sinne</u></p>

<p>h) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen können;</p>	<p>von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes beantragt wird oder</p> <p>g) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen können;</p>
<p>§ 4 Bedarfsfeststellung</p>	<p>§ 4 Bedarfsfeststellung</p>
<p>(1) Ein Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Förderung nach § 4 des Kindertagesförderungsgesetzes wird allein auf Grund des Alters des Kindes festgestellt.</p>	<p>.</p>
<p>(2) Eine bedarfsunabhängige Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach § 4 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, steht insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgungssituation im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Jugendamtes. Diese Prüfung ist für diese Kinder auch vorzunehmen, wenn das Jugendamt einen von den Eltern nach § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes geltend gemachten Bedarf ablehnt. Die bedarfsunabhängige Berechtigung begründet keinen Anspruch auf einen Platznachweis seitens des Jugendamtes.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Bei nachgewiesener Arbeitssuche eines Elternteils liegt für Kinder unter drei Jahren ein Bedarf vor, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit insbesondere aus Gründen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. In diesem Fall ist regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anzunehmen, sofern die Eltern keine Gründe für einen höheren Betreuungsumfang glaubhaft machen. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme ist der Betreuungsumfang auf Antrag entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>(3) Bei nachgewiesener Arbeitssuche eines Elternteils liegt für Kinder <u>vor Vollendung des ersten Lebensjahres</u> ein Bedarf vor, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit insbesondere aus Gründen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. In diesem Fall ist regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anzunehmen, sofern die Eltern keine Gründe für einen höheren Betreuungsumfang glaubhaft machen. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme ist der Betreuungsumfang auf Antrag entsprechend zu</p>

	erhöhen.
(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung und in den Fällen nach Buchstabe b zumindest ein Bedarf für eine Teilzeitförderung gegeben.	(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung und in den Fällen nach Buchstabe b zumindest ein Bedarf für eine Teilzeitförderung gegeben.
§ 11 Personalausstattung	§ 11 Personalausstattung
(5) Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.	(5) <u>Wird</u> in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung <u>zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher</u> befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester <u>drei Zeitstunden</u> , <u>im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden</u> und <u>im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde</u> gewährt. Die <u>für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.</u>
§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben	§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben
(1) Der in § 10 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes vorgesehene erforderliche Umfang der Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit richtet sich nach der Zahl der vertraglich vergebenen Plätze.	
(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,01 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).	(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von <u>0,0111</u> Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).
§ 21a Übergangsbestimmung	§ 21a Übergangsbestimmung
Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt.	(1) <u>§ 11 Absatz 5 Satz 1 in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom (einset-</u>

	<p>zen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet erstmalig Anwendung zum 1. Februar 2018 und gilt für Personen, die nach dem 31. Juli 2017 ihre berufsbegleitende Ausbildung begonnen haben oder beginnen. Für Personen, die vor dem 1. August 2017 ihre Ausbildung begonnen haben sowie für die in Satz 1 genannten Personen im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2018 findet § 11 Absatz 5 in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung.</p> <p>(2) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt. Vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2019 ist § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag 0,01 Stellenanteile beträgt.</p>
	Inkrafttreten
	<u>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist"

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.